

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit den §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigung ist durch Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden.
- (2) Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich, jeweils bis samstags, 19:00 Uhr, durchzuführen. Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem gesetzlichen Feiertag durchzuführen.
- (3) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Parkplätze, Wege und Plätze sowie die Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Radwege, Parkstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG i. d. zurzeit gültigen Fassung). Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der im Anhang der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen.
- (4) Die Einlaufschächte und Sinkkästen sind nicht von den Anliegern (s. Straßenreinigungssatzung) zu reinigen.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, und Unrat. Die Gehweg- und Radweg- und Gehbahnreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkräutern und sonstigen Verunreinigungen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz - NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung - StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege/Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg/eine Gehbahn nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.
Bei Schneefall ist diese Reinigung zwischen 07:00 Uhr und 21:00 Uhr so oft vorzunehmen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem Gehweg und den Gehbahnen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Gegebenenfalls ist Schnee bzw. Eis auf dem eigenen Grundstück zu lagern.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 07:00 – 21:00 Uhr die Gehwege/Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, so zu bestreuen sind, damit ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein Gehweg/eine Gehbahn nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (5) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (6) Streusalz darf:
 - (a) nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, oder
 - (b) an gefährlichen Stellen, insbesondere bei Gefälle benutzt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG (Zu widerhandlungen) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zu widerhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn, vom 18.02.1997 (i. d. zurzeit gültigen Fassung) außer Kraft.

Weyhausen 23.03.2023

Samtgemeinde Boldecker Land

Der Samtgemeindebürgermeister

Ehrhoff



